

<p>Brief Baroin/Schäuble vom 9. September 2011</p>	<p>Richtlinienvorschlag der Kommission (2008/7/EG)</p>	<p>Britische Stamp Duty (SD) und Stamp Duty Reserve Tax (SDRT)</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Vorschlag zur</p> <ul style="list-style-type: none"> weltweiten oder zumindest EU-weiten Einführung einer umfassenden Besteuerung von Finanztransaktionen. 	<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Vorschlag zur</p> <ul style="list-style-type: none"> EU-weiten Einführung einer umfassenden Besteuerung von Finanztransaktionen. 	<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Geltende Regelungen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> weltweiten Besteuerung von Transaktionen mit bestimmten Finanzinstrumenten (insbes. Aktien). <p>In GBR gibt es zwei Arten von Abgaben im Zusammenhang mit Finanztransaktionen: die SD und die SDRT. Die SD ist eine Abgabe für die Registrierung des Eigentums an Wertpapieren, wenn die Übertragung mittels Papiervordruck - dem „Stock Transfer Form“ - erfolgt. Mit der Einführung der SDRT 1986 wurde die Lücke bei papierlosen Transaktionen geschlossen.</p>
<p>Steueraufkommen (geplant)</p> <p>- keine Angaben -</p>	<p>Steueraufkommen</p> <p>EU-weit geschätzt: 57 Mrd. €</p> <p>Anteil am BIP: circa 0,3 %</p>	<p>Steueraufkommen</p> <p>2009: 2,941 Mrd. GBP (3,529 Mrd. EUR)</p> <p>Anteil am BIP: circa 0,2 %</p>
<p>Örtlicher Anwendungsbereich</p> <p>Transaktionen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> weltweit besteuert werden, wenn eine Vertragspartei in der EU ansässig ist. 	<p>Örtlicher Anwendungsbereich</p> <p>Transaktionen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> weltweit besteuert werden, wenn ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei darstellt (Regelfall). Als ansässig gilt u.U. auch ein Drittlandsinstitut. 	<p>Örtlicher Anwendungsbereich</p> <p>Transaktionen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> weltweit besteuert, wenn die Anteilsrechte (insbes. Aktien) sich auf Unternehmen mit Sitz in GBR beziehen (bzw. die Anteilsrechte an einem ausländischen Unternehmen in GBR registriert sind.)

Steuergegenstand	Steuergegenstand	Steuergegenstand
<p>Transaktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit sämtlichen Finanzinstrumenten und • unabhängig davon, ob Börsengeschäft oder Geschäft im Freiverkehr vorliegt. 	<p>Transaktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit sämtlichen Finanzinstrumenten • unabhängig davon, ob Börsen- oder Geschäft im Freiverkehr vorliegt. 	<p>Transaktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit bestimmten Finanzinstrumenten (insbes. Aktien und andere Gesellschaftsanteile) • unabhängig davon, ob Börsen- oder Geschäft im Freiverkehr vorliegt.
<p>Steuerbefreiungen, Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstausgabe von Finanzinstrumenten (Primärmarkt) • Zentralbanken, nationale Schuldemanagement-, Garantiefonds, Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) 	<p>Steuerbefreiungen, Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstausgabe von Finanzinstrumenten (Primärmarkt) • zentrale Gegenparteien (CCP) und Zentralverwahrer • EFSF; Transaktionen mit der EU und verschiedenen EU-Einrichtungen; mit internationalen Organisationen und Einrichtungen und mit den Zentralbanken der Mitgliedstaaten 	<p>Steuerbefreiungen, Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstausgabe von Finanzinstrumenten (Primärmarkt) • Bestimmte zugelassene Zwischenhändler und CCP; • britische Staatspapiere und von Gebietskörperschaften ausgegebene Papiere; • Übertragung von Anteilen durch Schenkung, Erbschaft, Hochzeit und Scheidung; • Erwerb durch Wohltätigkeitseinrichtungen.
<p>Entstehung der Steuerschuld</p> <p>Vertragsabschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachträgliche Rückabwicklung, Stormierung lassen Steuerschuld nicht entfallen 	<p>Entstehung der Steuerschuld</p> <p>Vertragsabschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachträgliche Rückabwicklung, Stormierung lassen Steuerschuld nicht entfallen 	<p>Entstehung der Steuerschuld</p> <p>Vertragsabschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei bedingten Verträgen Steuerentstehung erst mit Eintritt der Bedingung. <p>SD: Unterzeichnung einer stempelbaren Urkunde.</p>
<p>Fälligkeit der Steuer</p> <p>- keine Angaben -</p>	<p>Fälligkeit der Steuer</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Arbeitstage nach Steuerschuldentstehung; • bei elektronischen Transaktionen: zum Zeitpunkt der Steuerschuldentstehung. 	<p>Fälligkeit der Steuer</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7 Tage nach dem Ende des Monats, in dem die Steuerschuld entstanden ist; • bei Transaktionen über CREST: 14 Tage nach Steuerschuldentstehung.

Bemessungsgrundlage	Bemessungsgrundlage	Bemessungsgrundlage
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Wert (i. d. Regel: Gegenleistung) • Vorschläge für Wertbestimmung (insbes. bei Derivaten): Modellpreis (market to model) bzw. fiktiver Wert unter Zugrundelegung des Nominalwertes) • Ersatzbemessungsgrundlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Wert der Gegenleistung • Ausnahme 1: Marktpreis (1. bei Übertragung in Unternehmensgruppe; 2. bei Gegenleistung unter Marktpreis) • Ausnahme 2: Nominalbetrag des Derivatkontrakts (bei Geschäften mit Derivatkontrakten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: vereinbarter Preis • sonst: Wert des Finanzinstruments
<p>Steuersatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein konkreter Betrag; möglichst niedrig, um Anreize zur Steuerumgehung zu minimieren - 	<p>Steuersatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestsatz: 0,1 % • Ausnahme: Mindestsatz bei Finanztransaktionen mit Derivatkontrakten: 0,01 % 	<p>Steuersatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,5 % • 1,5 % bei Umwandlung von Wertpapieren in Einlagezertifikate
<p>Steuerschuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragsparteien gesamtschuldnerisch • Sofern ein Vertragspartner in einem Nicht-EU-Staat ansässig ist, haftet die in der EU ansässige Vertragspartei für den gesamten Steuerbetrag. Ausnahme: In dem Drittstaat wird ebenfalls eine FIT erhoben. 	<p>Steuerschuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig: beteiligtes Finanzinstitut • bei nicht fristgerechter Entrichtung durch Finanzinstitut: Transaktionsparteien gesamtschuldnerisch 	<p>Steuerschuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> • Käufer
<p>Besteuerungsverfahren</p> <p>Entrichtung durch Intermediäre (Banken, Makler, Händler) bzw. Handelsinfrastrukturen (Börsen, Multilaterale Handelssysteme, Zentrale Vertragspartner, Zentralverwahrer).</p>	<p>Besteuerungsverfahren</p> <p>Entrichtung durch Steuerschuldner; Einreichung einer Steuererklärung bis zum 10. des Monats, der auf Monat der Steuerschuldentstehung folgt.</p>	<p>Besteuerungsverfahren</p> <p>Entrichtung erfolgt überwiegend automatisiert, da die meisten Aktien im elektronischen System CREST verwalket werden, mithilfe dessen die Stempelersatzsteuer für die steuerpflichtigen Handelsvorgänge einbehalten und an die Steuerverwaltung abgeführt wird.</p>